

Was tun, wenn sexuelle Gewalt durch einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin aufgedeckt wird?

Beitrag im Rahmen des Fachtags
am 24.10.2011 in Wiesbaden

Martina Huxoll

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V.



Verbindliches Verfahren i. S. eines Notfallplans

- Festlegung der verantwortlich handelnden Personen (Krisenteam)
- Regelungen zur Information, auch Dritter
- Institutionelle Trennung von therapeutischen Interventionen und Konfliktlösung
- Zeitschiene
- Bestimmung der Notwendigkeit, der Form und des Umfangs externer Beratung

Umgang mit Verdachtsmomenten in der Institution

Dokumentation der Informationen / Beobachtungen

- aus der Sicht des betroffenen Mädchens/Jungens und ggf. ihren/seinen Eltern
 - aus der Sicht des beschuldigten Mitarbeiters, der beschuldigten Mitarbeiterin
 - aus der Sicht der Institution
 - aus der Sicht der übrigen Mitarbeiterschaft
- Dazu einen entsprechenden Dokumentationsbogen entwickeln und vorhalten.

Was tun, wenn sexuelle Gewalt durch einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin aufgedeckt wird?



Verbindliches Verfahren umfasst weiterhin:

- weitere Abklärung der Situation
- Konfrontation des/der Beschuldigten nur mit guter Vorbereitung
- Darstellung und Begründung getroffener Entscheidungen
- eindeutige Darstellung des eigenen Selbstverständnisses
- Festlegung von Zielen für die Konfliktlösung
- Regeln für den Umgang mit Informationen
- Nachbetreuung

Je umfassender und detaillierter in einer Institution in einem gemeinsamen Erarbeitungsprozess festgelegt wird, was an Verhaltensweisen, Handlungen und Umgangsformen der Fachkräfte gegenüber den Mädchen und Jungen professionelles Handeln ist und was als Fehlverhalten und Grenzüberschreitung zu werten ist ...

... umso weniger wird Raum geöffnet für vage Unterstellungen und Fehldeutungen.

Strukturmerkmale

1. (Fehlende) Auseinandersetzung mit der Thematik
2. Machtgefälle zwischen Kindern und Fachkräften
3. Spezifische Arbeits- und Leitungsstrukturen
4. Spezifische Beziehungsstrukturen
5. Fachliche Bedingungen, mangelndes Fachwissen und fehlender Austausch
6. Räumliche Bedingungen
7. Ehrenamt und hauptberufliche Tätigkeit

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.



Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)

§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

(1) Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen
2. die Erfüllung anderer Aufgaben
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden.



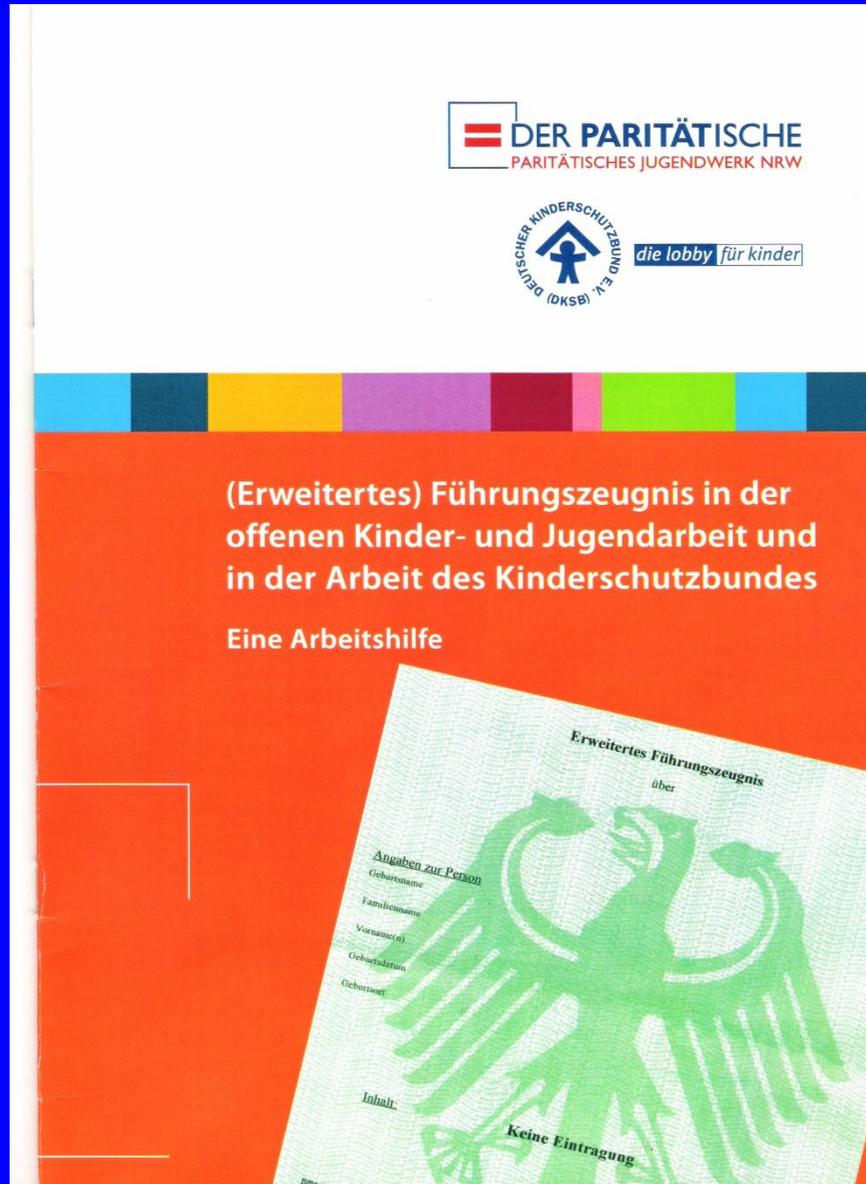
Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)

§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

- (2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung zu treffen, soweit nicht Vereinbarungen nach § 78b abzuschließen sind. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. (...)

**Ich danke Ihnen für
Ihre
Aufmerksamkeit.**

Was tun, wenn sexuelle Gewalt durch einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin aufgedeckt wird?



Download unter:

www.dksb-nrw.de

Aus dem
Landesverband/
Materialien



die lobby für kinder

10 Elemente eines Gesamtkonzepts

1. Der Vorstand trägt Verantwortung für das Thema und sein Personal!
2. Gemeinsame Entwicklung von Ethik-Richtlinien
3. Arbeitsverträge und analoge Regelungen für Ehrenamtliche
4. Verbindliche Regeln für die sexuelle Selbstbestimmung von Mädchen und Jungen
5. Qualifizierung und Fortbildung des Personals
6. Beschwerdemanagement
7. Nähe und Distanz im Umgang mit Mädchen und Jungen
8. Kultur der Aufmerksamkeit
9. Verbindliche Handlungskette für mögliche Interventionen entwickeln
10. Kooperation und Netzwerkarbeit